

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 20.320,00 DM - geltend gemachte Gesamtkosten der in Tel Aviv am 18. Februar 1999 durchgeführten Augenoperation (Vitrektomie - zentral und peripher - mit Gasluft-Crossing over bei subtotaler Netzhautablösung am linken Auge) - erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, ein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach § 18 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch scheitere schon daran, dass die Klägerin 1998/99 im Inland unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände eine konkrete, erfolgversprechende Behandlungsmöglichkeit gehabt habe. Die Durchführung einer Pars-plana-Vitrektomie mit anschließender Bulbusfüllung mittels eines Gasgemischs sowie Entfernung einer Cerclage habe 1999 zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehört und es hätten unter zumutbaren Bedingungen verfügbare Behandlungsmöglichkeiten hierfür auch im Inland bestanden. Zudem habe die Klägerin den Kostenübernahmeanspruch nicht vor der Behandlung der Krankheit im Ausland von der Beklagten überprüfen lassen (Urteil vom 18. November 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht, soweit sie rügt, das LSG habe unter Verstoß gegen § 103 Satz 1 SGG den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn das LSG einen entscheidungserheblichen Beweisantrag übergangen hat. Dazu wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (vgl. *Senat, Beschluss vom 25. Juli 2005 - B 1 KR 9/05 B -*; *Senat, Beschluss vom 28. Februar 2005 - B 1 KR 10/04 B -*; *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*; *Nr 29 S 49*; *Nr 31 S 51 f*). Danach kann der Verfahrensmangel nach



§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.

- 5 Dazu geht das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten wie der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretenen Klägerin obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (*vgl Senat, Beschluss vom 26. September 2005 - B 1 KR 54/05 B - S 3 mwN*). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung auch klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Ungeachtet der Frage, ob die Klägerin vor der mündlichen Verhandlung vor dem LSG in Schriftsätzen bloße Anregungen oder tatsächlich Beweisanträge (*vgl hierzu §§ 373, 404 Zivilprozessordnung iVm § 118 SGG und Senat, Beschluss vom 25. Juli 2005 - B 1 KR 9/05 B -; Senat, Beschluss vom 16. März 2005 - B 1 KR 19/04 B -*) formuliert hat, hat die Beschwerdebegründung jedenfalls nicht dargelegt, dass Beweisanträge in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgenommen worden oder im LSG-Urteil aufgeführt worden sind. Insoweit ist nicht hinreichend dargelegt, dass Beweisanträge, die das LSG nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung übergangen hat, noch zum Ende der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sind, obwohl die Klägerin dort nur einen Sachantrag gestellt hat.
- 6 Nichts anderes gilt, soweit sich die Beschwerdebegründung darauf beruft, ein von der Klägerin im Widerspruchsverfahren vorgelegtes Dokument sei im Tatbestand des LSG-Urteils auf englisch zitiert, ohne dass es übersetzt worden sei, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, die Würdigung des Dokuments habe zu einer fehlerhaften Sachverhaltsaufklärung geführt. Auch insoweit fehlt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags. Soweit die Beschwerdebegründung hiermit die Beweiswürdigung des LSG angreifen will, bezeichnet sie damit nicht einen Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nämlich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Soweit sich die Beschwerde deshalb zusätzlich auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs beruft, verkennt sie, dass die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht dazu dienen kann, die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht zu umgehen (*vgl Senat, Beschluss vom 8. Dezember 2005 - B 1 KR 85/05 B - S 4; Senat, Beschluss vom 5. Januar 2005 - B 1 KR 69/04 B - S 5; BSG SozR 1500 § 160 Nr 70; BSG, Beschluss vom 8. Februar 1991 - 9a BV 126/90 -*).



- 7 Nichts anderes gilt, soweit die Beschwerdebegründung deshalb zugleich sinngemäß eine Verletzung der Regelung rügt, wonach die Gerichtssprache deutsch ist (§ 61 Abs 1 SGG iVm § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Letztere Vorschrift bezieht sich nach der Rechtsprechung des Senats (*BSG SozR 1500 § 128 Nr 18 S 15 mwN*) nach ihrem Wortsinn und Zweck nur auf die Verhandlung und die Schriftsätze der Beteiligten bei Gericht sowie auf die Verhandlung des Gerichts und seine Urteile, Beschlüsse und Verfügungen. Hingegen schließt sie die Vorlage und Verwendung sonstiger Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind, nicht aus.
- 8 Soweit die Beschwerde schließlich im Kern rügt, das LSG habe in der Sache unzutreffend entschieden, lässt sich daraus ein Revisionszulassungsgrund nicht herleiten. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der vorangegangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen erneut zu überprüfen (*vgl Senat, Beschluss vom 28. Februar 2005 - B 1 KR 77/04 B -*). Vielmehr kommt die Zulassung einer Revision nur in Betracht, wenn mit der Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensfehler - in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt oder bezeichnet wird. Daran fehlt es.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)